

## 810.1

### Gesundheitsgesetz (GesG)

(Änderung vom 27. Juni 2011; Testkäufe)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 2. November 2010<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

Das Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

§ 48. Abs. 1–6 unverändert.

<sup>7</sup> Kanton und Gemeinden können die Einhaltung der Abs. 5 und 6 kontrollieren, indem sie Personen, die das erforderliche Mindestalter noch nicht erreicht haben, mit dem Abschluss von Scheingeschäften betrauen.

Abs. 7 wird zu Abs. 8.

Bekämpfung  
des Suchtmittel-  
missbrauchs

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Die Sekretärin:  
Jürg Trachsel Brigitta Johner-Gähwiler

---

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Von der Rechtskraft der Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 27. Juni 2011 (Testkäufe) wird Kenntnis genommen ([ABI 2011, 2783](#)). Diese Änderung wird auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

9. November 2011

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:  
Gut-Winterberger Husi

---

<sup>1</sup> [ABI 2010, 2385](#).